

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 18. Sitzung (07.09.1850)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der achtzehnten öffentlichen Sitzung vom 7. September 1850.

**Leopold, von Gottes Gnaden**  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Justizministeriums, Staatsrath Dr. Stabel, den beifolgenden Gesetzesentwurf — Die Ernährung unehelicher, nicht anerkannter Kinder betreffend, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen — Für diese Vorlage ernennen Wir zugleich den Geheimen Referendar Junghans zum Regierungs-Commissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. September. 1850.

**Leopold.**

Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl  
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs  
Schunggart.

**Gesetzesentwurf,**

die Ernährung unehelicher, nicht anerkannter Kinder betreffend.

**Leopold, von Gottes Gnaden**  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Ernährung eines unehelichen, vom Vater nicht anerkannten Kindes, liegt der Mutter und im Falle ihrer Unvermögllichkeit Demjenigen ob, welcher die Mutter in der Zeit vom 300sten bis zum 180sten Tage vor der Geburt des Kindes beschlafen hat.

Aushilfsweise kommen die allgemeinen Bestimmungen über die Unterstützung der Ortsarmen zur Anwendung.

§. 2.

Die Ernährungspflicht des Weischläfers umfaßt den nothdürftigen Unterhalt bis zum vollendeten vierzehnten Jahre des Kindes.

56 Beilageheft der Verhandlungen der 2ten Kammer 1850.

## §. 3.

Die Klage auf Unterhalt ist von einem Vormunde zu erheben. Sie steht aber auch den hilfsweise eintretenden Klassen zu. Die Mutter kann jedenfalls dem Prozesse beitreten.

## §. 4.

Die Einrede der Zeugungsunfähigkeit findet nur nach Maassgabe des Landrechtsartikels 312 und die Einrede einer Mehrheit von Weischläfern findet gar nicht statt.

Dagegen erlöscht das Klagerecht durch Erhebung der Klage gegen eine bestimmte Mannsperson nach deren Einlassung auf die Klage gegen jede andere.

## §. 5.

Zum Beweise des Weischlafes ist mit Ausnahme der Eideszuschreibung jedes Beweismittel, so wie auch die Aufforderung zum Notheide, namentlich an die Mutter, zulässig.

## §. 6.

Der Landrechtsartikel 762 a., der Absatz 3 des §. X. des ersten Einführungsediktes zum Landrecht, die Verordnungen vom 10. Juni 1809. (Regierungsblatt Nr. 27) und vom 27. Juni 1812 (Regierungsblatt Nr. 21) werden aufgehoben.

## §. 7.

Dieses Gesetz findet auf die nach dem Erscheinen desselben zur Welt kommenden unehelichen Kinder Anwendung.

Gegeben. 1c. 1c.

Zur Beglaubigung:  
Schunggart.

## Begründung.

Unsere Gesetzgebung hat bei der Einführung des französischen Civilrechts die Bestimmungen desselben über die Vaterpflichten gegen uneheliche Kinder und die für letztere daraus fließende Härte auf verschiedene Weise zu mildern versucht. Es wurden die Fälle, in welchen auf Anerkennung geklagt werden kann, durch den Satz 340 a. des Landrechts erweitert und es wurde auch den nicht anerkannten Kindern wenigstens ein Recht auf Ernährung gegen Denjenigen eingeräumt, dessen Beivohnung ohne Nachfrage oder auf erlaubte Nachfrage bekannt geworden ist (L. R. S. 762 a.). Außerdem wurden die armen unehelichen Kinder vor allen anderen Armen des Landes dadurch begünstigt und privilegiert, daß die Staatskasse einen Beitrag zur Ernährung derselben leisten muß, gleich als ob nicht nur die Sorge für die Ernährung der unehelichen Kinder auf dem gewöhnlichen Wege, sondern die Erzeugung solcher Kinder im öffentlichen Interesse liege. Die dem Staat auf diese Weise zugemuthete Last ist mit jedem Jahre gewachsen und beträgt gegenwärtig nahe an hunderttausend Gulden.

Es ist dringend nothwendig, daß diese Interzession der Staatskasse in Verbindlichkeiten, die naturgemäß zunächst den Eltern obliegen, aufhöre, nicht nur, weil sie eine drückende Last für die Staatskasse ist, sondern auch, weil, wie die Erfahrung lehrt, die Unzucht dadurch begünstigt wird. Es ist ferner nothwendig, daß statt dieser Aushilfe der Staatskasse die Erfüllung der den Schuldigen obliegenden natürlichen Verbindlichkeit sicherer als bisher erzwungen werden kann. Zu diesem Zwecke bedarf es keiner Abänderung der Grundbestimmungen

des Landrechts über die Vaterschaft, über die Anerkennung unehelicher Kinder und deren Folgen. Es bedarf nur einer Revision derjenigen Bestimmungen, welche von dem Rechte auf Ernährung handeln, und unabhängig sind von der Anerkennung. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf ist dieses in der Weise geschehen, daß die in R. N. S. 762 a. ausgesprochene Regel von den Beschränkungen entbunden wurde, mit welchen sie hinsichtlich des Beweises der unehelichen Beiwohnung versehen ist.

Zugleich wurde aber Sorge getragen, daß jenen Mißständen möglichst vorgebeugt werde, welche die Zulassung solcher Klagen im Gefolge hat und welche hauptsächlich das Verbot derselben rechtfertigen sollen.

Bei der Verschiedenheit der Ansichten, welche über die richtige Gesetzgebungspolitik in dieser Materie herrscht, muß zur Begründung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfes noch Folgendes bemerkt werden.

Der uneheliche Beischlaf ist eine sowohl sittlich als rechtlich unerlaubte Handlung, deren Folgen das bürgerliche Recht so zu bestimmen hat, wie es nach den Anforderungen der öffentlichen Ordnung und des Staatsinteresses am zweckmäßigsten erscheint. Beide Theile haben zusammen ein Verbot übertreten, und eine Klage des Weibes gegen den Mann auf ihre eigene Schadloshaltung findet, weil sie mit ihm gefehlt, nicht statt. Nur der nothdürftige Unterhalt des Kindes allein und zwar bis zu dem Zeitpunkte, wo es sich zur Noth selbst ernähren kann, ist in Frage. Dieser Unterhalt liegt allernächst der Mutter selbst ob, und nur, wenn sie nicht hinreichende Mittel besitzt, kann der Beischläfer zum Eintritt in diese Verbindlichkeit angehalten werden. Zur Begründung seiner Verbindlichkeit genügt übrigens die Thatsache, daß er während der Zeit des mutmaßlichen Empfanges die Mutter beschlafen hat, denn der Beweis, daß dieser Beischlaf dem Kinde das Dasein gegeben, liegt regelmäßig im Reiche der Unmöglichkeit. Die Unterstellung, daß ein Anderer die Mutter ebenfalls beschlafen und das Kind erzeugt haben könnte, vermag nur den ähnlichen Ausweg zu rechtfertigen, wie ihn die Carolina in art. 148 und das Strafgesetzbuch in §. 239 Abs. 5 aufgestellt haben. Selbst der unmittelbare Beweis des Beischlafs ist selten möglich. Man muß sich daher mit menschlichen Vermuthungen für den unsittlichen Umgang begnügen, wie z. B. verdächtiger Zuwandel, außergerichtliche Geständnisse oder Verühmungen, Vergleichsanerbieten u. dgl. mehr, und darauf nach Umständen einen vollen Beweis oder doch wenigstens die Auflegung eines Notheides zu gründen. Wenn es aber an allen solchen Inzichten oder an direkten Beweismitteln fehlt, kann der Eid als zugeschobener Eid nicht zugelassen werden, weil durch diese Zulassung frivole und spekulative Klagerhebungen begünstigt werden. Um diese zu verhüten, ist ferner festgesetzt, daß die Geschwängerte nicht selbst die Klage erheben darf, sondern daß dieses von einem Vormunde des Kindes geschehen muß, welcher frei von unlauteren, selbstsüchtigen Motiven die Erhebung der Klage sorgfältiger in Ueberlegung nehmen wird. Ist aber die Klage von dem Vormund oder von der aushilfsweise beigezogenen Kasse erhoben, so muß es der Mutter freistehen, dem Prozesse beizutreten, um den Erfolg desselben zu unterstützen. Selbst wenn dieses nicht geschieht, kann ihr ein Notheid auferlegt werden, weil sie, vermöge ihres natürlichen Interesses an dem Kind, jedenfalls bei dem Ausgang als theilhaftig erscheint.

Da der Beweis des Beischlafs genügt, um die Mannsperson in Anspruch zu nehmen, und da bei mehreren Beischläfern die unerlaubte Handlung des einen durch die gleiche des andern in ihren Folgen nicht aufgehoben, sondern nur eine Sammtverbindlichkeit begründet werden kann, da es sich ferner nicht um das Interesse der sich Mehreren hingebenden Mutter, sondern lediglich um das Interesse des Kindes und seiner Ernährung handelt, so findet die viel bestrittene Einrede, daß Mehrere der Mutter beigezogen, um so weniger Anwendung, als diese Einwendung nicht selten zum Skandal mißbraucht wird. Aus ähnlichen Gründen kann aber auch nicht gestattet werden, daß Mehrere zugleich oder nach einander auf Ernährung belangt werden. Die einmal gegen eine bestimmte Person gebrauchte Klage hebt nach der Einfassung die Klage gegen Andere auf. Die zu skandalösen Untersuchungen führende und überdies äußerst unsichere und trüglische Beweisführung der Unfähigkeit zum Beischlaf ist aus eben diesen Gründen auf die Fälle beschränkt, in welchen das Landrecht diese Einrede zuläßt. Hat sich ein Mann gegenüber einer Weibsperson in der Weise benommen, daß nach allgemeinen Vermuthungen auf ein unzüchtiges Verhältniß geschlossen werden muß, so ist es genügend

gerechtfertigt, in diesem Punkte nicht weiter zu gehen, als das Landrecht es bei der Ablugnung ehelicher Kinder gethan hat.

Der im §. 6 des Entwurfs bestimmte Anfang der Wirksamkeit des Gesetzes könnte insofern Bedenken erregen, als darnach einem schon vor dem Eintritt desselben verübten Beischlaf belastende Wirkungen beigelegt werden. Dieses Bedenken ist aber nur scheinbar. Schon das gegenwärtige Gesetz enthält das Prinzip, auf welchem das neue beruht, und nur der Erfolg einer Klage hängt von weiteren Zufälligkeiten hinsichtlich des Beweises ab, die nicht im Bereiche des Willens und der Thätigkeit der Manneperson liegen und deren Abänderung keine Rückwirkung enthält.

Die Bestimmung einer kurzen, von der Geburt des Kindes laufenden Verjährung wäre aus vielen Gründen zweckmäßig gewesen, allein die Klage ist durch die Unvermöglichkeit der Mutter bedingt, und da diese auch später erst eintreten kann, so darf man für diesen Fall das Klagrecht nicht ausschließen.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*